

Statuten

I. Stellung des Vereins

Art. 1 Rechtsnatur

fest - network for female students der OST – Ostschweizer Fachhochschule am Standort St.Gallen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck, Sitz

Das fest bezweckt die Förderung der Frauen und die Vertretung deren Interessen an der OST – Ostschweizer Fachhochschule in St. Gallen und in deren Gremien.

Im Weiteren sollen nach Studienabschluss zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch die Kontakte weiter gepflegt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen.

II. Vereinsmittel und Organisation

Art. 3 Mittel

Der Verein besitzt ein Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliedschaftsbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden und Schenkungen geäufnet. Der Verein darf keine Schulden machen.

Art. 4 Organisation

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand. Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.

Art. 5 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens bis Ende November statt. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen:

1. Wahl der Stimmenzählerinnen
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Entgegennahme des Kassenberichtes
4. Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen
5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Statutenrevision)

7. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes
8. Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder
9. Statutenrevision

Der Termin der HV und die Traktanden werden den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt. Anträge der Mitglieder zuhanden der HV sind dem Vorstand schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Die HV hat jederzeit das Recht, ein Organ abzurufen. Weiter entscheidet die HV in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Aktivmitgliederinnen, wobei die Präsidentin oder Vizepräsidentin Studentin an der OST – Ostschweizer Fachhochschule in St.Gallen sein sollte:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Webmistress

Der Vorstand überwacht die Statuten und organisiert die Veranstaltungen. Zur Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen können auch Aktivmitglieder beigezogen werden. Der Vorstand wird auf ein Vereinsjahr gewählt. Jedes Aktivmitglied kann für eine mindestens einjährige Amtsdauer im Vorstand verpflichtet werden. Ein Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, d.h. es dürfen ausser den effektiven Spesen keine Entschädigungen ausgerichtet werden.

Art. 7 Die Präsidentin

Die Präsidentin vertritt den Verein gegen aussen. Sie kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Sie bereitet die Vorstandssitzungen vor und leitet sie. Sie führt den Vorsitz während der HV und erstattet dieser einen Jahresbericht.

Art. 8 Die Vizepräsidentin

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin.

Art. 9 Die Kassierin

Die Kassierin verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und führt die Vereinsbuchhaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung, welche sie der HV zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 10 Die Webmistress

Die Webmistress verwaltet und unterhält die Inhalte und das Design der Webseite sowie der Social Media Accounts.

Art. 11 Die Kontrollstelle

Diese besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen. Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, den Zahlungsverkehr und die Vermögensverwaltung des Vereins zu überprüfen und zuhanden der HV einen Bericht zu erstatten.

Art. 12 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin und die Vizepräsidentin zusammen oder je zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 13 Ausserordentliche Hauptversammlung

Ein Fünftel der Aktivmitglieder oder der Vorstand können eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen.

Art. 14 Statutenrevision

Der Beschluss über eine teilweise oder gänzliche Revision der Statuten kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV gefasst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 15 Beschlussfassung und Stimmrecht

In der Hauptversammlung haben alle Aktivmitglieder das gleiche Stimmrecht. Jede reglementsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Für Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden die geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

III. Mitgliedschaft

Art. 16 Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt steht allen Studentinnen, Absolventinnen, Dozentinnen und den weiblichen Angestellten des Sekretariats der OST – Ostschweizer Fachhochschule

St.Gallen im Fachbereich Wirtschaft offen. Absolventinnen können Passivmitglieder werden. Die Ehrenmitgliedschaft steht Frauen offen, die nicht die OST – Ostschweizer Fachhochschule besucht haben. Der Eintritt ist grundsätzlich jederzeit möglich. Er erfolgt mit der Anerkennung der Statuten und dem Bezahlen des Mitgliedsbeitrages. Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 17 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich (Stichtag: 1. Juli). Die Austrittserklärung hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 18 Ausschluss

Der Vorstand ermahnt die Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Weiter ist die HV mit absolutem Mehr befugt, Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenwirken, den finanziellen Forderungen nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, ohne Angabe von Gründen auszuschliessen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Auf die geleisteten Mitgliedsbeiträge des laufenden Vereinsjahres bestehen im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses keinerlei Ansprüche.

Art. 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Aktivmitglieder sollten an möglichst vielen Anlässen teilnehmen und den Verein in seinen Aktivitäten unterstützen. An- und Abmeldungen sollen bis zur jeweils gesetzten Frist schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Teilnahme an allen Aktivitäten steht ihnen offen und sie haben Anrecht auf Information.

Art. 20 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag beträgt für:

- | | |
|--|-----------|
| - Studentinnen | CHF 45.00 |
| - Absolventinnen | CHF 70.00 |
| - Dozentinnen | CHF 70.00 |
| - Weibliche Angestellte des OST-Sekretariats | CHF 70.00 |
| - Passivmitglieder | CHF 70.00 |

Über eine Beibehaltung oder Änderung der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der HV abgestimmt. Die Beitragspflicht kann durch Statutenrevision geändert werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem laufenden Vereinsjahr und endet mit Ablauf des Austrittsjahres.

IV. Haftung

Art. 21 Haftung

Für Verluste des Vereins haftet nur dessen Vermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 22 Beschluss

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit, aber nur durch Beschluss an einer HV herbeigeführt werden. An dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sein und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

VI. Inkrafttreten

Art. 23 Wirkung

Über diese Statuten wird an einer konstituierenden Versammlung vom 23. November 2011 beschlossen. Sie treten anschliessend sofort in Kraft. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Änderung der Statuten vom 16. November 2020

Die Änderungen wurden an der Hauptversammlung am 16. November 2020 einstimmig angenommen und treten per sofort in Kraft.